



Auszug aus dem Internet



STADTBAUAMT
Abt.
STADTPLANUNG

Kleiner
Fütterer
5.5.1993

KATASTERSTAND
MAI 1993

FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Max Gebäudelänge: 30,0 m
- Max. Gebäudebreite: 11,0 m
- DN Dachneigung 30 - 40°
- TH talseitige Trauthöhe max. 5,5 m ab Gelände
- FH 9,0 m Firsthöhe über Erdgeschoßfußboden (Rohfußboden)
- Fläche für Versorgungsanlage
- Druckminderungsanlage der Wasserversorgungsgruppe Handwerks
- Zu pflanzende einheimische Bäume
- Zu pflanzende einheimische Sträucher
- Öffentliche Grünfläche

Einfriedungen: Keine Mauern und Mauersockel zum Außenbereich hin.
Bei den befestigten Hofflächen und den Zufahrten ist die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

HINWEIS
Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere Lärm- und Geruchsbelästigungen, sowie Störungen beim Ausbringen von Flüssigmist sind zu erwarten.

BEGRÜNDUNG
Die derzeit vorhandene Abgrenzung des Baugebietes "Gschlif", die durch Bebauungsplan festgesetzt ist, bildet mit der entlang der Schloßstraße vorhandenen Bebauung einen räumlichen nicht klar ersichtlich abgegrenzten Bereich.

Die nun vorgesehene städtebaulich vertretbare Ortsabrundung paßt sich auch an die Zielvorstellungen der Stadt Lindau im genehmigten Flächennutzungsplan an.
Die Erschließung kann für diese Größenordnung über die Schloßstraße erfolgen.

Die Bebauung zu Nord- und Ostseite ist durch Festsetzungen so bestimmt, daß möglichst ein schonender Übergang in die freie Landschaft erreicht wird. Eine geringe Trauthöhe sowie eine in der Planzeichnung dargestellte intensive Bepflanzung sind hierbei wesentliche Voraussetzungen.



26. Aug. 1993
Lindau(B), den
P. Jelešič
Oberbürgermeister
i. V. Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluß des Stadtrates vom 25.4.1989 und Ergänzung des Geltungsbereiches vom 1.10.1991
Lindau(B), den 26. Aug. 1993
P. Jelešič
Oberbürgermeister
i. V. Bürgermeisterin
- Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange durchgeführt
Öffentliche Auslegung vom 2.12.1991 bis 2.1.1992
Lindau(B), den 26. Aug. 1993
P. Jelešič
Oberbürgermeister
i. V. Bürgermeisterin
- Satzungsbeschluß des Stadtrates am 22.6.1993
Lindau(B), den 26. Aug. 1993
P. Jelešič
Oberbürgermeister
i. V. Bürgermeisterin
- Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 20.10.1993 Nr. 220-4622.4/176 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.
Lindau(B), den 11. Nov. 1993
Müller
Oberbürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 18. Nov. 1993 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Lindau(B), den 15. Dez. 1993
Müller
Oberbürgermeister

Auszug aus dem Internet

STADT LINDAU(B)
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG AN DER SCHLOSSTRASSE
(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 BauGB)

Lindau(B), den 5. 5. 1993
STADTBAUAMT

Abt. STADTPLANUNG

Kleiner

Kleiner